



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie
regionale Beziehungen**
Drs. 17/20594

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Regional policy, Beschäftigung und Soziales, So-
ziale Inklusion, Berufliche Aus- und Weiterbildung
Öffentliche Konsultation zu EU-Fonds im Bereich
Kohäsion**
10.01.2018 - 08.03.2018

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultati-
onsverfahren zum Anlass folgende Stellungnahme
abzugeben:

Bayerische Positionen zur Ausgestaltung der europäischen Struktur- und Investitionspolitik von 2021 bis 2027 – Eckpunkte

Europa steht vor vielfältigen Herausforderungen
für Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und soziale
Strukturen. Für deren Bewältigung spielt die euro-
päische Struktur- und Investitionspolitik, die als
eines der bedeutendsten Gestaltungsfelder der
Europäischen Union in den europäischen Verträ-
gen verankert ist, eine zentrale Rolle. Sie ermög-
licht europaweit Investitionen in solche Ziele der
Europäischen Union, die am besten auf regionaler
Ebene vor Ort erreicht werden können.

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich für die
Ausgestaltung der europäischen Struktur- und In-
vestitionspolitik in der Förderperiode 2021 – 2027
nach folgenden Maßstäben ein:

1. Bedarfsgerechte Förderung für alle Regio- nen Europas

Herausforderungen für Europa stellen sich überall
in Europa. Nur eine gemeinsame europäische Po-
litik verbindet Europa anstatt es in „Geber“ und
„Empfänger“ zu spalten.

- Die europäische Struktur- und Investitionspoli-
tik ist gelebter Ausdruck der europäischen So-
lidarität. Benachteiligte Räume bedürfen wei-
terhin einer besonderen Förderung, um struk-
turelle Defizite auszugleichen.
- Besser entwickelte Regionen müssen in ihrer
Rolle als Lokomotiven bestärkt werden, um ih-
re Zugkraft zugunsten weniger entwickelter
Räume entfalten zu können.
- Die europäische Struktur- und Investitionspoli-
tik muss deshalb alle Regionen Europas in
kohärenter, differenzierter und bedarfsgerech-
ter Weise einbeziehen.
- Zu einer bedarfsgerechten Förderpolitik ge-
hört ferner ein damit kohärentes EU-
Beihilferegime mit ausreichenden Gestal-
tungsmöglichkeiten für die Erfordernisse vor
Ort.

2. Stärkung der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit

Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenar-
beit“ hat einen hohen europäischen Mehrwert und
soll daher fortgeführt werden.

- Insbesondere sind Grenzregionen zu stärken,
um Brüche zwischen unterschiedlich stark
entwickelten Regionen zu vermeiden. Für das
Zusammenwachsen der Regionen leistet die
grenzübergreifende, transnationale und inter-
regionale Kooperation einen unverzichtbaren
Beitrag.
- Makroregionale Strategien wie Donau- oder
Alpenstrategie müssen mit Leben gefüllt wer-
den. Synergieeffekte und Verknüpfungen ins-
besondere mit transnationalen EU-
Programmen sollen bestmöglich genutzt wer-
den.

3. Europäische Strategie in regionaler Verant- wortung

Die europäische Struktur- und Investitionspolitik
ist an einer gemeinsamen europäischen Strategie
auszurichten. Dabei ist ihr investiver, ergebnisori-
entierter Charakter beizubehalten: Nur anhand
konkreter Maßnahmen kann die Wirkung der Fi-
nanzmittel festgestellt werden.

Über konkrete strukturpolitische Maßnahmen und die geeignete Unterstützungsart (z. B. Zuschuss oder Finanzinstrument) kann nur vor Ort entschieden werden. Dies setzt eine geteilte und partnerschaftliche Mittelverantwortung voraus, wie sie der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten entspricht.

Dabei sind europäische Vorgaben auf Bereiche mit Bezug zur europäischen Struktur- und Investitionspolitik zu beschränken. Es gilt der Grundsatz der Konnexität. Andernfalls werden Verlässlichkeit und Akzeptanz der Förderpolitik gefährdet.

4. Wahrung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Die europäische Struktur- und Investitionspolitik muss nationale Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit respektieren und eigene regionale Schwerpunkte ermöglichen.

Die regionale Ebene muss ihre Bündelungs- und Steuerungsfunktionen auch weiterhin eigenständig wahrnehmen können. Vorgaben für die Vorabreservierung von Budgets oder Förderverantwortlichkeiten für Teilräume in einem operationellen Programm sind daher abzulehnen.

5. Mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie

In der laufenden Förderperiode erzielten Vereinfachungen stehen erhebliche Verkomplizierungen gegenüber. Der bürokratische Aufwand muss in der kommenden Förderperiode deutlich reduziert werden. Der Bürokratieabbau muss daher auf allen Ebenen der Förderpolitik wirken und auch strukturelle Fragen angehen. Messlatte für den Erfolg müssen künftig die erzielten Ergebnisse sein. Die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind hier ein positives Signal.

- Der Aufwand für Programmierung, Verwaltung und Monitoring von EU-Fördermitteln muss sich stärker an Programmgröße und eingesetzten nationalen Mitteln orientieren.
- Vorgaben und Anforderungen müssen rechtzeitig vor Beginn der Förderperiode eindeutig festgelegt sein und sich auf die wesentlichen Kernaspekte beschränken. Über die Förderperioden hinweg geltende Verfahrensbestimmungen für die europäische Struktur- und Investitionsförderung würden Rechtssicherheit schaffen und Fehlerrisiken minimieren.

Berichtersteller:
Mitberichtersteller:

Ernst Weidenbusch
Harald Güller

II. Bericht:

1. Der EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO mitberaten.
2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 188. Sitzung am 14. März 2018 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 188. Sitzung am 14. März 2018 beraten und zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme der Staatsregierung unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt wird.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 73. Sitzung am 20. März 2018 endberaten und einstimmig entschieden, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Die Stellungnahme wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.“.

Peter Winter
Vorsitzender